

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
z.Hd. Frau Petra Tschanter  
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6300

24105

Kiel

13.09.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein** Gesetzentwurf der Landesregierung,  
[Drucksache 19/3061](#)

Sehr geehrte Frau Tschanter,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband beruflicher Naturschutz (BBN-SH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

A. Grundsätzliches

Der BBN SH begrüßt grundsätzlich effiziente Regelungen und Bemühungen zur nachhaltigen Eindämmung der Negativfolgen des anthropogen verursachten Klimawandels auf die belebte Umwelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift allerdings nur segmental einen Aspekt der durch menschliche Aktivität verursachten Problematik, den physikalischen Faktor der CO<sub>2</sub>-Anreicherung und einzelne energetische Steuerungsmaßnahmen, heraus.

Allein schon wegen dieser Fokussierung auf nur einen wichtigen Aspekt kann der Entwurf den Zielvorgaben für einen nachhaltigen Klimaschutz leider nicht genügen.

Übertitelt als "Klimaschutzgesetz" ignoriert der Entwurf weitestgehend den mindestens ebenso wichtigen Aspekt des biologischen Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit.

Ohne die im Entwurf ausgeklammerten Bereiche des konsequenten Schutzes der Lebensräume, für Arten und zur Biodiversität werden sich bei unveränderter Naturnutzung bekanntermaßen die Lebensbedingungen auch bei Dekarbonisierung und Nutzung regenerativer Energien derart drastisch verändern, dass für sehr viele Arten, einschließlich für uns Menschen, in absehbarer Zeit keine dem heutigen Stand entsprechende Lebensmöglichkeit mehr verbleibt. Die voranschreitende Lebensraumzerstörung durch Übernutzung der natürlichen Ressourcen hat die Pufferfähigkeit und Resilienz der biologischen Systeme derart eingeschränkt, dass die Natur den Änderungen der physikalischen Verhältnisse in der Umwelt zunehmend weniger natürliche Selbstregulation entgegensetzen kann. So zeigen

sich allenorts zunehmende Extremwittersituationen, die zu vielfältig nachteiligen Auswirkungen für unsere Lebensverhältnisse auch in unserem Bundesland beitragen.

Auch wenn parallel und wiederum segmental im Land über Biodiversitätsstrategien, Bodenschutz, Niederschlagswassermanagement etc. diskutiert wird, fehlt die gebotene gesamtheitliche Betrachtung und zumindest der nachdrückliche Hinweis auf diese wesentlichen Zusammenhänge im vorliegenden Gesetzentwurf völlig und macht ihn als Klimaschutzgesetz nur eingeschränkt brauchbar. Der beobachtete ‚Zerfaserungsansatz‘ ist extrem kontraproduktiv und spricht nicht für einen tatsächlichen politischen Handlungswillen.

Bei den grundsätzlich positiven Regelungen zum verbesserten Einsatz ausgewählter, regenerativer Energien unterbleibt der erforderliche Hinweis auf die Beachtung der Aspekte des biologischen Klimaschutzes (Lebensraumschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopverbund, Landschaftsbild etc.). Die Gefahr einer kontraproduktiven Wirkung auf den Klimaschutz wird dabei offenbar sogar in Kauf genommen.

Trotz der Beschränkung des Entwurfes auf einzelne Aspekte der Dekarbonisierung enthält der Entwurf keine Regelungen zur Eindämmung wichtiger anthropogen verursachter CO<sub>2</sub>-Quellen (z.B. Moorrenaturierung, Feuchtgrünlandschutz, Wald- u. Gewässerschutz, Verkehrsminderung, Bodenversiegelung, unsachgerechte Bodennutzung etc.). Gerade in den nicht genannten Aktionsfeldern ließen sich nachhaltige Effekte für den Klimaschutz recht zeitnah und effektiv erzielen.

Dazu erfolgt in der Alltagspraxis der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von im Siedlungszusammenhang verbliebenen Feuchtflächen und vernässten Senken eine Überplanung mit Hausbau über sogen. beschleunigte Verfahren (§ 13a und b BauGB) unter bewusster Ausblendung von baurechtlicher Umweltprüfung und von Bodenschutz. Vermehrter Flächenverbrauch und klimaschädliche Siedlungsentwicklung werden hier in Zeiten überteuerter Wohnraumkonjunktur beschleunigt durchgewunken – und auch noch wegen eines angeblichen Gemeinwohleffektes von anderen gesetzlichen Restriktionen (etwa des Biotop- und Artenschutzes) freigestellt.

Zudem werden in kommunalen Flächenplanungen keineswegs weiträumige Fluträume ausgewiesen und keinerlei Folgerungen aus den immer häufigeren Starkregenereignissen und Siedlungsüberflutungen gezogen. Überall werden ungehemmt und unkontrolliert weitere Flächen versiegelt (um bestehende wie auch in Unmengen neu geplante Wohngebäude herum) und sämtliche Vorgaben und Berechnungen der Regenwasseraufnahmekapazitäten überzogen. Zudem werden flächenintensive Gewerbebauten und Verbrauchermärkte neben zugehörigen großräumig befestigten Kundenstellplätzen zugelassen, anstatt sinnvolle Mehrfachnutzungen auf gleicher Fläche übereinander anzustreben.

Niemand scheint hier aus Schaden klug zu werden und so werden auch im vorgelegten Gesetz keine notwendigen politischen Schlussfolgerungen gezogen.

Allgemein mangelt es dem Entwurf auch an konkret formulierten Zielen mit entsprechenden effizienten Sanktionsmöglichkeiten. Selbst bei wichtigen Kernpunkten des Entwurfes wird der Konjunktiv "soll" und "sollte" so oft verwendet,

dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf offenbar eher um einen Vorschlag oder eine Handreichung handelt, ohne einen verbindlichen Umsetzungswillen.

Die im Entwurf formulierten Sanktionsmöglichkeiten bleiben überwiegend vage, dehnbar und interpretationsfähig. Dies lässt nicht erkennen, dass eine effiziente Handhabung für einen konsequenten Verwaltungsvollzug gewollt ist. Ein konsequenter Vollzug klimaschutzrelevanter Vorgaben wird auch dadurch verhindert, dass eine gesamtheitliche Betrachtung der abiotischen und biotischen Zusammenhänge beim Klimaschutz konsequent unterlassen wird.

Ein nachhaltiger Verwaltungsvollzug von wirksamen Klimaschutzanstrengungen scheitert hier zwangsläufig an der ‚Zerfaserung‘ inkonsequenter und unkonkreter Regelungen und Hinweise und verheddert sich im undurchdringlichen Dschungel von Vollzugsregeln und Hinweisen völlig unterschiedlicher Qualität und Interpretierbarkeit. Unsere Kritik gilt hier auch dem geradezu geplant vorgezeichneten Vollzugsdefizit bereits heute überlasteter Verwaltungen, woraus sich zwangsläufig eine gelähmte Umsetzung ergeben muss.

Obwohl der vorliegende Entwurf verschiedene positive Ansätze zur verstärkten Nutzung ausgewählter regenerativer Energien in SH enthält, ist er als Klimaschutzgesetz unvollständig, unkonkret und kaum vollziehbar und damit leider letztendlich untauglich.

#### B. im Einzelnen:

(Hinweis: Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Faktoren der abiotischen Dekarbonisierung und deren technischer Umsetzung wird vom BBN an dieser Stelle nicht vorgenommen.)

Beim Einsatz der regenerativen Energien sollten alle nachhaltig umsetzbaren Formen und auch sachgerechte Formen der Speicherung berücksichtigt werden.

Die Belange des biologischen Klimaschutzes (s.o.) sind dabei konsequent zu berücksichtigen. (Sie fehlen im Entwurf vollständig.)

Die Betonung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird nachdrücklich begrüßt. Allerdings sind entsprechende Vorgaben und geeignete Sanktionen (u.a. §7) wesentlich konkreter und konsequenter zu fassen.

Zeitlich extrem entfernte Ziele wie 2050 sind nicht angemessen und nicht sachgerecht.

#### diverse §§

Die Formulierungen "soll" und "sollte" in den §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1ff. und 10, §5 Abs. 1,2,3,4, §13 Abs. 1,3,5,7 und §16 Abs.2 müssen durch konkrete, verbindliche Formulierungen ersetzt werden.

zu § 7

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt  
Fon 04384 / 59740 Fax 04384 / 5974 – 17

Dorfplatz 3, 24238 Selent  
mail@sh.bbn-online.de

Die Verpflichtung zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne wird weiterhin grundsätzlich begrüßt. Diese Verpflichtung sollte aber für sämtliche Gemeinden und kommunale Einrichtungen mit Gebäudebestand gelten. Für sehr kleine kommunale Einrichtungen kann die Aufgabe problemfrei z.B. von den Ämtern mit übernommen werden.

Eine finanzielle Zuwendung für die Erstellung der Planung an die Gemeinden mag im Rahmen der Konnexität sachgerecht sein. Allerdings muss es dann sehr klare Mindestanforderungen für den Plan und dessen konsequente Umsetzung sowie dessen Monitoring innerhalb einer Zeitschiene geben. Eine Frist gemäß §7 abs. 3 Ziff. 4 bis 2050 erscheint allerdings völlig unangemessen. (Sachgerechter wäre spätestens 2030.)

Es wird angemerkt, dass finanzielle Zuwendungen dann gleichermaßen auch für andere hoch klimaschutzrelevante Planungen der Gemeinden, wie z.B. eine konkret zu umschreibende Landschaftsplanung) gewährt werden müssen. Dieses seit vielen Jahrzehnten naturschutzrechtlich vorgesehene Planungsinstrument wird aufgrund von fehlendem politischen Nachdruck in SH weder angemessen umgesetzt, geschweige denn für zeitgemäße Anforderungen zu Klimaschutz, Biodiversität, Überflutungsschutz, Bodenschutz und Flächeneinsparung eingesetzt.

Während einer Ausweitung von freistehenden Fotovoltaikanlagen vermehrt Raum gewährt wird, wird die Verwendung großflächiger Dachflächen landwirtschaftlicher Gebäude noch immer durch eine Koppelung an den Eigenbedarf unnötig blockiert.

zu §16 Abs. 2

Die vorgesehene Regelung zur Gewinnabschöpfung wird grundsätzlich sehr begrüßt. Leider bleibt offen, wie die wenigen vagen Sanktionsmöglichkeiten rechtssicher umgesetzt und vollzogen werden können.

Für Fragen und eine Teilnahme an einer mündlichen Anhörung steht der BBN-SH gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Ing. Florian Liedl  
Sprecher BBN Regionalgruppe SH